

Pachtzins-Empfehlung für Rebland

Stand: 22. Februar 2022

Rebland kann auf verschiedene Arten verpachtet werden. Einerseits als unbestocktes Rebland (Reben gehören dem Pächter) oder als bestocktes Rebland (Reben gehören dem Landbesitzer). Bei der Verpachtung von bestocktem Rebland ist zwischen variablem Zins und der Fix-Pacht zu unterscheiden. Als Rebland gilt eine Fläche, welche im Rebbaukataster aufgenommen ist. Siehe unter www.gis.sh.ch -> Landwirtschaft -> Reben.

Pacht von unbestocktem Land (fixer Zins in Fr. pro Are)

Die Empfehlung lautet Fr. 5.- bis 10.- Pachtzins je Are, je nach Lage und Erschliessung.

Pacht von bestocktem Rebland (variabler Zins)

Der Pachtzins beträgt bei Pachtantritt:

- bei Drahtanlagen bis zum 15. Standjahr 16 bis 20 Prozent des Traubengeldes;
- bei älteren Drahtanlagen (<30 jährig) sind 10 bis 16 Prozent vom Traubengeld gerechtfertigt;
- bei Stickleben sind noch 8 bis 12 Prozent des Traubengeldes rechters.

Fix-Pacht von bestocktem Rebland

Die Empfehlung lautet für das Land Fr. 5.- bis 10.- Pachtzins, zzgl. 10.- bis 15.- für die Anlage sowie 20.- bis 25.- für die Abschreibungen (immer je Are). Dies ergibt einen zulässigen Zins für eine Fix-Pacht von bestocktem Rebland von Fr. 35.- bis 50.- je Are je nach Lage, Zustand der Reben und der Anlage sowie der Erschliessung.

Diese Zahlen stützen sich auf das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2) vom 4. Oktober 1985, die Verordnung des Bundesrates über die Bemessung des Pachtzinses (PZV, SR 221.213.221) vom 11. Februar 1987 und die am 1. April 2018 in Kraft gesetzte Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes.

Fachstelle Rebbau, im Februar 2022